



Tankgutschein statt Gehaltserhöhung

Chef - ich will mehr tanken!

von Constanze Elter

Stand: September 2016

Inhalt

Tankgutscheine als Gehaltserhöhung	3
Checkliste: Die wichtigsten Punkte bei Tankgutscheinen.....	4
Gute Nachrichten vom Bundesfinanzhof.....	5
Ein Monat ist ein Monat	6
Was Unternehmer wissen wollen	7
Was das Finanzamt wissen wil	8
Aktueller Hinweis: Tankgutschein kein Fahrtkostenzuschuss	9
In eigener Sache	10
Die Autorin	11
Impressum.....	12

Tankgutscheine statt Gehaltserhöhung

Die Wirtschaft brummt und so mancher Arbeitgeber ist gewillt, seine Angestellten am Erfolg des Unternehmens teilhaben zu lassen. Mit einer Gehaltserhöhung sind jedoch der Chef und sein Mitarbeiter womöglich schlecht beraten. Denn die Steuerlast frisst den wohlverdienten Aufschlag meist völlig auf. Sachbezüge – zum Beispiel in Form von Tankgutscheinen – bieten sich hier eher an und sind zudem steuerlich begünstigt: Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro monatlich fallen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an. Tankgutscheine können außerdem zusätzlich zu anderen geldwerten Vorteilen gewährt werden – etwa dem Firmenwagen oder Personalrabatt.

Ein Arbeitgeber hat seinem Angestellten eine Gehaltserhöhung von 100 Euro brutto zugesagt. Der Mitarbeiter hat sich in den vergangenen Monaten hoch motiviert für ein Projekt eingesetzt und damit ein gutes Ergebnis erzielt. Beim Blick auf die nächste Abrechnung ist der Angestellte jedoch enttäuscht: Nur rund 50 Euro bleiben ihm netto von der versprochenen Gehaltserhöhung. Beide Seiten verständigen sich darauf, das Ganze in eine Sachleistung umzuwandeln. Auf diese Weise hat der Arbeitnehmer netto ungefähr das Gleiche in der Tasche – und der Arbeitgeber spart sich zu den 100 Euro die rund 56 Euro Bruttoleistungen und Sozialversicherungsabgaben in Höhe von etwa 20 Prozent. Der Angestellte wiederum kann mit der Tankkarte bei verschiedenen Anbietern einkaufen – und auch Beträge für eine größere Anschaffung ansparen.

Checkliste: Die wichtigsten Punkte bei Tankgutscheinen

Sachbezüge sind steuerlich begünstigt und der Unternehmer kann sich auf diese Weise auch die Sozialversicherungsbeiträge sparen. Da die Finanzämter den Steuervorteil nur für einen echten Sachbezug gewähren, sind bei Tankgutscheinen einige Punkte zu beachten.

Aufgepasst – monatliche Freigrenze!

Achtung: Bei der 44-Euro-Grenze handelt es sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Wird die Grenze von 44 Euro im Monat überschritten, ist die Steuervergünstigung für den kompletten Betrag hinfällig. Auch Sozialversicherungsbeiträge werden dann ab dem ersten Cent fällig. Daher ist es auch wichtig nachzuweisen, wann der Arbeitgeber den Gutschein überreicht hat.

Aufrechnen nicht erlaubt!

Um zu ermitteln, ob die Sachbezüge unterhalb der 44 Euro pro Monat bleiben, werden sämtliche Sachbezüge in einem Monat zusammengerechnet. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen nicht auf andere Monate übertragen werden. Es ist auch nicht möglich, die 44-Euro-Freigrenze auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Tipp: Arbeitet der Betreffende bei mehreren Arbeitgebern, darf die monatliche Freigrenze mehrfach in Anspruch genommen werden.

Achtung – kein Bargeld!

Besonders bei Gutscheinen müssen Unternehmen darauf achten, dass sie nicht in bar ausgezahlt werden können. Ansonsten liegt steuerpflichtiger Barlohn vor. Die Akzeptanzstellen der Gutscheine sollten also vertraglich verpflichtet sein, kein Bargeld auszugeben.

Dokumentation ist Pflicht!

Der Arbeitgeber muss Kopien der Gutscheine, die er an die Mitarbeiter herausgegeben hat, behalten. Alle Sachbezüge – inklusive der ausgegebenen Gutscheine – müssen im Lohnkonto eintragen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Freigrenze nicht überschritten wird. Unternehmen können aber Erleichterungen beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Gute Nachrichten vom Bundesfinanzhof

Beim Stichwort Tankgutscheine stöhnten Personalabteilungen früher auf: Strenge Regeln der Finanzverwaltung sorgten dafür, dass das nett gemeinte Gehaltsplus für den Mitarbeiter zum Bumerang wurde. Wurde beispielsweise ein Höchstbetrag eingetragen, galt der Tankgutschein als steuerpflichtiges Geldgeschenk. Tankkarten hatten in aller Regel Bargeldfunktion und wirkten auf viele Finanzämter wie eine Firmenkreditkarte. Benzin oder Diesel über eine Kundenkarte des Arbeitgebers abzurechnen, war in der Praxis häufig kaum realisierbar. Der Bundesfinanzhof machte das Ganze vor zwei Jahren sehr viel einfacher.

In einem der entschiedenen Fälle durften die Mitarbeiter mit Tankgutscheinen des Arbeitgebers bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter tanken – und sich die Kosten dafür erstatten lassen. In einem zweiten Verfahren hatten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Tankkarten zur Verfügung gestellt. Dafür durften sie bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich tanken.

Die Aktenzeichen der Verfahren beim Bundesfinanzhof:

Az. VI R 21/09

Az. VI R 27/09

Az. VI R 41/10

In seinen Urteilen stellte der Bundesfinanzhof klar, dass es allein auf die Art des zugesagten Vorteils ankomme. Steuerfrei bleibt seitdem ein Sachbezug selbst dann, wenn der Arbeitgeber seinem Angestellten Geld gibt und ausdrücklich bestimmt, dass es zum Beispiel für Benzin verwendet werden muss.

Entscheidend ist nach der neuen Rechtsprechung, was der Mitarbeiter vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise das Unternehmen seinen Anspruch erfüllt: Hat der Arbeitnehmer ein ausschließliches Recht auf den Sachbezug, ist steuerbegünstigter Sachlohn anzunehmen. Achtung: Das ist nur dann der Fall, wenn das Geschenk tatsächlich eine Zusatzleistung darstellt. Tariflich vereinbarte Leistungen wie das Urlaubsgeld dürfen nicht in Tankgutscheine umgewandelt werden.

Ein Monat ist ein Monat...

44 Euro im Monat – nicht mehr sind als Sachbezug erlaubt, ansonsten fällt die steuerliche Vergünstigung komplett weg. Der Arbeitgeber muss daher nachweisen können, wann er den Gutschein überreicht hat: Dabei geht es um den steuerlichen Zufluss des Sachbezugs und somit um das Einhalten der Freigrenze.

Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, der Sachbezug bereits mit Übergabe des Gutscheins zufließt. Zu diesem Zeitpunkt erhält der Mitarbeiter einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten – somit ist an diesem Tag der geldwerte Vorteil festzuhalten. Elektronische Gutscheinkarten sind hier leichter zu handhaben, da die Aktivierung vom Arbeitgeber genau bestimmt werden kann.

Der Mitarbeiter hat damit umgekehrt die Möglichkeit, Gutscheine über mehrere Monate zu sammeln. Für die 44-Euro-Freigrenze ist es unwichtig, wann der Arbeitnehmer seinen Gutschein einlöst oder ob er mehrere Monate spart, um sich etwas zu leisten.

Ein Unternehmen hat sich auf Wunsch der Mitarbeiter für den Einsatz von Tankgutscheinen in Form von Scheckkarten entschieden. Jeder Arbeitnehmer erhält nun eine Scheckkarte, die monatlich mit bis zu 44 Euro aufgestockt wird. Mit dieser Karte können die Mitarbeiter bei verschiedenen Anbietern einkaufen – sie können tanken, in Kaufhäusern shoppen oder online bestellen. Sie können aber auch solange warten, bis sie einen bestimmten Betrag angesammelt haben, um sich dann für eine größere Summe etwas zu kaufen.

Was Unternehmer wissen wollen

Müssen Gutscheine im laufenden Monat eingelöst werden?

Nein. Entscheidend ist, wann der Gutschein dem Mitarbeiter überreicht oder die Tankkarte aktiviert wurde. An diesem Zeitpunkt wird das Einhalten der Freigrenze ermittelt. Der Arbeitnehmer darf den Gutschein auch für späteres Einlösen aufbewahren.

Kommen da nicht nur noch Literangaben auf die Gutscheine?

In der Tat war es bis vor kurzem so, dass die Finanzverwaltung den steuerbegünstigten Sachbezug abgelehnt hat, wenn neben der Warenbezeichnung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben war. Die Finanzämter gingen dann davon aus, dass ein solcher Gutschein die Funktion von Bargeld hatte. Mit den Grundsatzurteilen des Bundesfinanzhofs ist dies aber hinfällig. Begünstigt sind Gutscheine auch dann, wenn sie einen Geldbetrag ausweisen. Dieser darf allerdings nicht ausgezahlt werden.

Können Arbeitgeber die Vorsteuer aus Gutscheinen geltend machen?

Ja. Wird der Gutschein bei einem Dritten eingelöst, können Arbeitgeber die Umsatzsteuer, die dieser Unternehmer in Rechnung stellt, einerseits als Vorsteuer abziehen. Andererseits unterliegen die unentgeltlichen Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als so genannte gleichgestellte Leistungen der Umsatzsteuer. Dies gilt dann, wenn der Arbeitgeber den Vorsteuerabzug beanspruchen konnte. In den meisten Fällen dürfte dies dazu führen, dass sich Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer per Saldo aufheben.

Was das Finanzamt wissen will

Wenn es um Steuern – und vor allem Steuervergünstigungen – geht, möchte die Finanzverwaltung Nachweise sehen. Der Arbeitgeber ist hier in der Beweispflicht und sollte Kopien der Gutscheine, die an die Mitarbeiter überreicht wurden, archivieren. Mindestens eine Mustervorlage sollte abgelegt werden, um nachweisen zu können, dass die Gutscheine den Vorgaben des Finanzamts entsprechen.

Außerdem ganz wichtig: Alle Sachbezüge müssen im Lohnkonto eingetragen werden. Dies gilt auch dann, wenn die monatliche Freigrenze von 44 Euro nicht überschritten wird. Es gibt allerdings die Möglichkeit, sich diese Aufzeichnungspflichten zu erleichtern. Eine solche Vereinfachung müssen Unternehmer ausdrücklich beim zuständigen Finanzamt beantragen. Zugleich müssen sie sicherstellen, dass sie mit betriebsinternen Regelungen und Überwachungsmaßnahmen gewährleisten können, dass die Freigrenze von 44 Euro monatlich eingehalten wird. Die Finanzverwaltung verlangt hier die Möglichkeit, bei Lohnabrechnung im maschinellen Verfahren nachprüfen zu können. Die Erleichterungen werden meist für mehrere Jahre gewährt.

Arbeitgeber müssen außerdem darauf achten, dass die Akzeptanzstellen und Partner ihrer Gutscheine vertraglich verpflichtet sind, kein Bargeld auszugeben. Auch hierfür trägt der Unternehmer die Beweislast, damit selbst geringe Restbeträge nicht ausgezahlt, sondern auf dem Gutschein oder der Karte gespeichert werden. Wenn ein Tankgutschein direkt mit einer Tankstelle organisiert wird, muss diese dem Unternehmen monatlich Rechnungen stellen.

Aktueller Hinweis: Tankgutschein kein Fahrkostenzuschuss

Auch für Angestellte ist der 44-Euro-Sachbezug steuerfrei – und darüber hinaus attraktiv, denn Arbeitnehmer können den Benzingutschein ebenso für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verwenden.

Das hat bei den Finanzämtern offenbar Begehrlichkeiten geweckt. So versucht so mancher Sachbearbeiter, dem Steuerpflichtigen die Entfernungspauschale anteilig zu kürzen. Strittig ist, ob der Benzingutschein des Arbeitgebers nicht beim Arbeitnehmer die Entfernungspauschale mindert, die dieser für seine Fahrten zur Firma als Werbungskosten geltend macht.

Experten widersprechen dem jedoch: Im Gesetz ließe sich dazu keine konkrete Aussage finden. Im Gegenteil: Da Tankgutscheine nicht zweckgebunden überlassen werden dürfen, sind sie demzufolge auch nicht als Fahrkostenzuschuss einzustufen. Die Beträge sind daher nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Und für Arbeitgeber gilt: Ein gesonderter Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich. Dies ist übrigens sogar in einem Schreiben der Finanzverwaltung so festgelegt: In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2013 ist festgehalten, dass der Arbeitgeber 44-Euro-Benzingutscheine in der Lohnsteuerbescheinigung nicht unter "Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte" aufführen muss.

Vorsorglich können Sie Ihre Angestellten darauf hinweisen, dass diese sich gegen ein solches Verhalten des Finanzamts mit einem Einspruch wehren können. Wenn also der zuständige Sachbearbeiter die Entfernungspauschale, die bei den Werbungskosten angesetzt wurde, anteilig für die Vorteile aus Tankgutscheinen kürzt, sollte der betroffene Arbeitnehmer Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen. Tipp: Zugleich können auch Sie als Arbeitgeber etwas zur Klärung beitragen – und bei der Lohnsteuerstelle des zuständigen Finanzamts eine Anrufungsauskunft stellen. Diese Anrufungsauskunft ist kostenlos und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt werden.

Achtung: Da die Finanzämter den Steuervorteil nur für einen echten Sachbezug gewähren, muss besonders bei Tankgutscheinen darauf geachtet werden, dass sie nicht in bar ausgezahlt werden können. Unternehmer sollten also darauf achten, dass die Akzeptanzstellen ihrer Gutscheine vertraglich verpflichtet sind, kein Bargeld auszuzahlen.

Die Autorin



Constanze Elter ist Journalistin, Autorin und Moderatorin – und Expertin darin, Steuern in Worte zu fassen. Unter dem Motto „Steuern – leicht gemacht!“ nimmt sie komplexe Zusammenhänge auseinander, bereitet staubtrockene Themen anschaulich auf und erklärt Lesern und Hörern die Wirtschaft. In Hörfunk, Video und Print. Im Internet und in Büchern. Für Fach- und Schulbuchverlage und öffentliche Auftraggeber. Für Steuerkanzleien und Unternehmen.

Außerdem schreibt sie Bücher: Im Wiley Verlag sind bislang die Ratgeber „Freiberufler: Fit fürs Finanzamt“ (3. Auflage 2017) sowie „Selbstständig und dann? Wie Freiberufler langfristig erfolgreich werden“ (2011) erschienen. 2014 hat Constanze Elter im Springer Gabler Verlag das Buch „Rechnung stellen – Umsatz sichern“ veröffentlicht. 2017 ist außerdem im Haufe TaschenGuide das Buch „Nebenberuflich selbstständig“ geplant.

Constanze Elter hat in Köln, Bonn, Berkeley (Kalifornien) und Washington D. C. studiert: Amerikanistik, Politische Wissenschaften und Germanistik. Nach dem Examen und einer Zusatzausbildung zur Rundfunkjournalistin war sie als Redakteurin bei Hörfunk und Fernsehen tätig – beim Bayerischen Rundfunk, beim WDR und beim Deutschlandfunk.

Mehr über Constanze Elter:

www.constanze-elter.de

www.steuer-saetze.de

www.steuern-nachgelesen.de

In eigener Sache

Damit sich wirklich jeder Ihrer Mitarbeiter über das zusätzliche Gehaltsextra freut, haben wir die Möglichkeiten eines gängigen Benzingutscheins erweitert und neben Tankstellen auch Lebensmittelgeschäfte, Online-Shops, Freizeiteinrichtungen, Elektrohändler, Bekleidungsgeschäfte und noch viele weitere Geschäfte angeschlossen – 19.400 Akzeptanzpartner deutschlandweit.

So können Ihre Mitarbeiter sowohl tanken als auch einkaufen, shoppen und essen gehen – und das mit nur einer Gutscheinkarte. Natürlich kann das Guthaben von Ihren Mitarbeitern angesammelt werden und je nach Wunsch für kleinere oder größere Anschaffungen eingesetzt werden.

Schon mehr als 12.400 Kunden deutschlandweit vertrauen unseren bewährten Lösungen. Deshalb sprechen Sie uns an und wir beraten Sie gerne individuell zum einfachen und sicheren Einsatz in Ihrem Unternehmen.



Hier weitere Informationen
erhalten

 information-de@edenred.com

 0800 / 11 44 332

 www.edenred.de



Edenred ist in Deutschland der führende Anbieter von Gutscheinen und Gutscheinkarten für Mitarbeiter, Kunden und Vertriebspartner. Die Lösungen lassen persönliche Anerkennung und gezielte Belohnung wie auch nachhaltige Bindung der jeweiligen Zielgruppe zu.

Das vielfältige Leistungsspektrum reicht dabei von staatlich geförderten Arbeitgeberzuwendungen in Form von Essensgutscheinen und Gutscheinkarten, über ein durch Karten und Portale gesteuertes Reisekostenmanagement, bis hin zu zielgruppen- und branchenspezifischen Incentivierungsmaßnahmen für Kunden und Vertriebspartner. Edenred betreut in Deutschland 12.400 Kunden und bietet den 945.000 Nutzern seiner Gutscheine und Guthabekarten ein Netzwerk von rund 52.000 Akzeptanzstellen.

Das Unternehmen ist in Deutschland bereits seit 1974 vertreten und beschäftigt an den Standorten München, Hamburg und Wiesbaden rund 100 Mitarbeiter aus neun verschiedenen Nationen. Die Führungspositionen sind zu 50 Prozent mit Frauen besetzt. Edenred Deutschland findet 2016 zum dritten Mal in Folge Aufnahme in die Top 100-Arbeitgeber Deutschlands und reiht sich zum zweiten Mal bei den besten Arbeitgebern Bayerns ein – beides Auszeichnungen des Great Place to Work® Institutes. Edenred ist Logib-D geprüft (Lohnleichheit der Geschlechter) und hat sich den Werten der „Charta der Vielfalt“ verschrieben.

Edenred Deutschland GmbH
Claudius-Keller-Str. 3C
D-81669 München
Telefon: 0800 11 44 332
E-Mail: information-de@edenred.com

www.edenred.de

